

## **Erläuterungen zu den Änderungen der AHVV auf 1. Januar 2011**

### **Artikel 16 Absatz 1**

(Beiträge der Arbeitnehmer nicht beitragspflichtiger Arbeitgeber)

Artikel 16 nimmt Bezug auf die obere Grenze der sinkenden Beitragsskala gemäss Artikel 21. Dieser Betrag wird an die Lohn- und Preisentwicklung angepasst (vgl. Art. 1 Verordnung 11), was eine entsprechende Änderung von *Absatz 1* notwendig macht.

### **Artikel 19**

(Geringfügiger Nebenerwerb aus selbstständiger Erwerbstätigkeit)

Gestützt auf Artikel 8 Absatz 2 AHVG sieht Artikel 19 AHVV vor, dass vom Einkommen aus einer nebenberuflich ausgeübten selbstständigen Erwerbstätigkeit, das 2200 Franken im Kalenderjahr nicht übersteigt, die Beiträge nur auf Verlangen des Versicherten erhoben werden. Bereits seit vielen Jahrzehnten entspricht dieser Betrag demjenigen des geringfügigen massgebenden Lohns nach Artikel 34d Absatz 1 AHVV, auf dem Beiträge nur auf Verlangen der versicherten Person erhoben werden, bzw. dem früher in Artikel 8<sup>bis</sup> AHVV vorgesehenen Betrag. Da Artikel 34d Absatz 1 AHVV auf den 01. Januar 2011 wegen der Rentenerhöhung angepasst wird (vgl. die Erläuterungen zu Art. 34d Abs. 1 AHVV), hebt der Bundesrat aus Praktikabilitäts- und Gleichbehandlungsgründen auch den in Artikel 19 AHVV vorgesehenen Betrag an. Ebenfalls aus Praktikabilitätsgründen entspricht dieser Betrag der auf die nächsten hundert Franken abgerundeten maximalen monatlichen Altersrente.

### **Artikel 21**

(Sinkende Beitragsskala für Selbständigerwerbende)

Die obere und die untere Grenze der sinkenden Skala werden an die Lohn- und Preisentwicklung angepasst (vgl. Art. 1 Verordnung 11), was eine entsprechende Änderung von *Absatz 1* erfordert. Gleichzeitig sind auch die einzelnen Stufen innerhalb der Skala neu festzusetzen. Der systematische Aufbau der sinkenden Skala wird dabei beibehalten.

Die Anpassung der unteren Grenze der sinkenden Skala an die Lohn- und Preisentwicklung erfordert, dass der in Absatz genannte Betrag entsprechend geändert wird.

### **Artikel 27 Absatz 4**

(Vergütung für die Steuermeldungen)

Die kantonalen Steuerbehörden erhalten seit den Anfangszeiten der AHV von den Ausgleichskassen für jede Meldung eine angemessene Vergütung. Seit dem Jahre 1969 wird sie vom BSV festgesetzt (früher vom Departement). Die Vergütung beträgt seit dem Übergang der AHV zur einjährigen Gegenwartsbemessung am 01. Januar 2001 für jede Meldung 12 Franken (bis Ende 2000 für je zwei Jahre 14 Franken, bis 1992 10 Franken, noch früher 5, 3 und 2 Franken). Bei der Festsetzung der aktuellen Höhe der Vergütung wurde einerseits dem verdoppelten Melderhythmus – im System der Vergangenheitsbemessung erfolgten die Meldungen nur alle zwei Jahre – Rechnung getragen. Andererseits wurde der Umstand berücksichtigt, dass neu die Steuerbehörden die bei den Steuern in Abzug gebrachten persönlichen Beiträge aufrechnen müssen. Der Ansatz sollte einstweilen bis zur Einführung eines elektronischen Meldeverkehrs zwischen den Steuerbehörden und den Ausgleichskassen gelten und danach überprüft und angepasst werden (s. die Mitteilung in AHI-Praxis 5/2000 S. 213). Dieser Moment ist nun gekommen. Zudem soll der Ausgleichsfonds der Alters- und Hinterlassenenversicherung künftig die Kosten für die Steuermeldungen übernehmen. Es handelt sich dabei um eine Restanz aus dem letztjährigen Projekt «Finanzierung der Ausgleichskassen», welche als Teil des Gesamtprojektes von der Eidgenössischen Kommission für die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung und vom Bundesrat bereits gutgeheissen worden ist (s. unten).

Ab dem 01. Januar 2011 wird der Datenaustausch zwischen den Ausgleichskassen und den Steuerbehörden grundsätzlich ausschliesslich über die zentrale Informatik- und Kommunikationsplattform des Bundes Sedex

abgewickelt (s. zu Sedex die Registerharmonisierungsverordnung vom 21. November 2007 [SR 431.021]). Die Änderung der Art und Weise der Datenübertragung ändert nichts daran, dass den Steuerbehörden weiterhin eine angemessene Entschädigung ausgerichtet wird. Sie ist jedoch Anlass zur Überprüfung der Höhe der Vergütung. Das BSV verpflichtet die Ausgleichskassen in seinen Weisungen, die Angaben über das Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit und das im Betrieb investierte Eigenkapital sowie über das Vermögen und Renteneinkommen von Nichterwerbstätigen und das Erwerbseinkommen von Arbeitnehmenden ohne beitragspflichtige Arbeitgebende ab dem 01. Januar 2011 einzig über Sedex bei den zuständigen Steuerbehörden zu bestellen und die Steuermeldungen über Sedex empfangen zu können. Grundsätzlich haben auch die Steuerbehörden ab diesem Zeitpunkt die Meldungen über Sedex an die bestellenden Ausgleichskassen zu übermitteln. Da jedoch im Gegensatz zu den Ausgleichskassen nicht alle kantonalen Steuerbehörden das elektronische Meldeverfahren auf den 01. Januar 2011 eingeführt haben werden, können die Meldungen während einer gewissen Zeit noch auf Papier oder anderen Datenträgern erfolgen. Um aber einen Anreiz für eine möglichst rasche Einführung des elektronischen Steuermeldeverfahrens in allen Kantonen zu schaffen, wird den Steuerbehörden, welche die Meldungen auch ein Jahr nach der Einführung des elektronischen Meldeverfahrens am 01. Januar 2011 nicht via Sedex senden, bloss eine degressive Vergütung ausgerichtet (s. die Schlussbestimmungen).

Den Steuerbehörden werden heute grundsätzlich alle Meldungen vergütet, selbst wenn diese für die Ausgleichskassen nicht brauchbar sind. Keine Vergütung wird für die Ergänzung von unvollständigen Meldungen entrichtet. Die Meldungen über das Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit erfolgen aufgrund der rechtskräftigen Veranlagung für die direkte Bundessteuer, diejenigen über das im Betrieb investierte Eigenkapital aufgrund der rechtskräftigen kantonalen Veranlagung unter Berücksichtigung der interkantonalen Repartitionswerte (Art. 23 Abs. 1 AHVV). Grundsätzlich sollte deshalb nur eine Meldung (ordentliche Meldung oder Spontanmeldung) pro Beitragsjahr für eine beitragspflichtige Person erfolgen. Anders verhält es sich nur, wenn aufgrund eines Nachsteuerverfahrens selbstständiges Erwerbseinkommen nachgemeldet wird. *Absatz 4* sieht deshalb vor, dass den Steuerbehörden für jede Selbstständigerwerbende bzw. für jeden Selbstständigerwerbenden pro Beitragsjahr nur eine Vergütung ausgerichtet wird. Dem Umstand, dass Nachsteuermeldungen nicht mehr vergütet werden, wird bei der Festsetzung der Höhe der Vergütung Rechnung getragen. Das Gesagte gilt grundsätzlich auch für die Festsetzung und die Ermittlung der Beiträge von Arbeitnehmenden ohne beitragspflichtige Arbeitgebende und von Nichterwerbstätigen, für die Artikel 27 AHVV sinngemäss gilt (Art. 16 Abs. 1 letzter Satz und Art. 29 Abs. 7 AHVV). Das für die Beitragsbemessung massgebende Vermögen wird von den Steuerbehörden aufgrund der rechtskräftigen kantonalen Veranlagung ermittelt (Art. 29 Abs. 3 AHVV).

Der elektronische Austausch der Meldungen zwischen den Steuerbehörden und den Ausgleichskassen über Sedex ist ein Prozess des von eAHV/IV und der Schweizerischen Steuerkonferenz (SSK) gemeinsam geführten Projektes «CH-Meldewesen Steuern», welches schweizweit den Meldungs austausch im Steuerumfeld regelt. Der elektronische Austausch der Meldungen und deren integrierte Verarbeitung bringen eine wesentliche administrative Erleichterung und Kosteneinsparungen für die Steuerbehörden (s. die Ausführungen der SSK auf [www.chm-steuern.ch](http://www.chm-steuern.ch)). Die Schweizerische Steuerkonferenz beziffert die zu erwartenden durchschnittlichen Kosten für eine Steuermeldung, die über Sedex ausgetauscht wird, mit 7 Franken. Eine Vergütung in dieser Höhe scheint wegen den mit dem elektronischen Datenaustausch erreichten administrativen Vereinfachungen und Kostenreduktionen eher grosszügig zu sein, zumal die Steuerbehörden ab dem 01. Januar 2011 die Aufgabe der Aufrechnung der persönlichen Beiträge mittels gegenseitiger Vereinbarung für den Regelfall den Ausgleichskassen übertragen werden, weil diese technisch nicht befriedigend gelöst werden kann (s. zu den praktischen Problemen der Beitragsaufrechnung BBl 2006 1957 S. 1996 f.). Zu beachten ist jedoch, dass das Steuermeldeverfahren nicht vollständig automatisiert werden kann und manuelle Eingriffe bei der Erstellung von einzelnen Steuermeldungen auch weiterhin nötig sein werden. Eine manuelle Überprüfung der gemeldeten Angaben anhand der Steuermeldungen ist auf Nachfrage der Ausgleichskassen hin auch zwingend, wenn Beitragspflichtige gegen eine Beitragsverfügung Einsprache erheben und die Höhe der Bemessungsgrundlagen bestreiten. Die Steuerbehörden bestätigen dann nach erfolgter Überprüfung die gemeldeten Angaben oder erstatten allenfalls eine neue Meldung. Weiter ist zu berücksichtigen, dass den Steuerbehörden Kosten für die Vorbereitung und die Wartung der IT-Umgebung anfallen, und dass sich während der Anfangsphase des elektronischen Steuermeldeverfahrens vermehrt Fragen stellen und Probleme gelöst sowie Unklarheiten beseitigt werden müssen. Danach wird das Meldeverfahren weitgehend automatisiert ablaufen. Schliesslich ist dem Umstand Rechnung zu tragen, dass Mehrfach- und Nachsteuermeldungen künftig nicht mehr vergütet

werden (s. die Ausführungen oben). Insgesamt ist daher eine Vergütung von 7 Franken pro Beitragsjahr für jede selbstständigerwerbstätige Person sowie für jede nichterwerbstätige Person, die mehr als den Mindestbeitrag schuldet (s. den neuen zweiten Satz von Art. 29 Abs. 7 AHVV), und für jede Arbeitnehmerin bzw. für jeden Arbeitnehmer ohne beitragspflichtige Arbeitgeberin bzw. ohne beitragspflichtigen Arbeitgeber angemessen. Der Ansatz soll nach einer gewissen Einführungszeit überprüft und aufgrund der gemachten praktischen Erfahrungen allenfalls neu festgelegt werden.

Gegenwärtig bezahlen die Ausgleichskassen die Vergütung für die Steuermeldungen über die Verwaltungskostenbeiträge ihrer Mitglieder selber. Die Steuerbehörden stellen ihnen für die erstatteten Meldungen Rechnung. Um diejenigen Ausgleichskassen, welche über viele Selbstständigerwerbstätige verfügen, finanziell zu entlasten, sollen die Vergütungen für die Steuermeldungen künftig vom Ausgleichsfonds der AHV bezahlt werden. Denn die Selbstständigerwerbenden verursachen den Ausgleichskassen ebenso wie die Nichterwerbstätigen einen erheblichen Aufwand, namentlich beim Beitragsbezug. Ausgleichskassen mit vielen Selbstständigerwerbenden und Nichterwerbstätigen müssen diese Kundensegmente heute dementsprechend mit Verwaltungskostenbeiträgen von Arbeitgebenden quersubventionieren. Dem soll unter anderem mit der Übernahme der Vergütungen für die Steuermeldungen durch den Ausgleichsfonds der AHV entgegengewirkt werden. Es handelt sich dabei um eine Restanz aus dem Projekt «Finanzierung der Ausgleichskassen», welches auf den 01. Januar 2010 umgesetzt worden ist und mit dem die Finanzierungssystematik an die erhöhten Anforderungen an die Ausgleichskassen und die gestiegene Anzahl der Geschäftsfälle sowie an die veränderten Kundenstrukturen der einzelnen Ausgleichskassen angepasst worden ist. Das Projekt beinhaltete diverse Massnahmen. Damals wurde bereits darauf hingewiesen, dass der Ausgleichsfonds der AHV aus den eingangs genannten Gründen ab Einführung des elektronischen Datenaustausches zwischen den Steuerbehörden und den Ausgleichskassen über Sedex die Kosten für die Vergütung für die Steuermeldungen übernehmen soll und eine entsprechende Verordnungsänderung zu gegebener Zeit ausgearbeitet wird. Diese angekündigte Massnahme ist als letzter Teil des Projektes «Finanzierung der Ausgleichskassen» sowohl von der Eidgenössischen Kommission für die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung als auch vom Bundesrat seinerzeit gutgeheissen worden. Mit dem elektronischen Datenaustausch können die Steuermeldungen schneller und effizienter bestellt und übermittelt werden, wodurch die geschuldeten Beiträge rascher erhoben werden können. Die eingezogenen Beiträge können damit zu einem früheren Zeitpunkt verzinst werden, was dem Ausgleichsfonds der AHV zugute kommt. Für die Steuerbehörden wird mit der Übernahme der Vergütung für die Steuermeldungen durch den Ausgleichsfonds der AHV das Inkasso der Vergütungen gegenüber heute stark vereinfacht. Sie müssen den Betrag für die erstatteten Meldungen künftig nicht mehr berechnen und den einzelnen Ausgleichskassen in Rechnung stellen und erhalten für jedes Beitragsjahr bloss noch eine Zahlung des Ausgleichsfonds der AHV. Dem Ausgleichsfonds der AHV fallen mit der Übernahme der Vergütungen für die Steuermeldungen Kosten von knapp 4 Millionen Franken pro Jahr an.

Die Gesamtvergütungen, welche den einzelnen kantonalen Steuerbehörden für die Steuermeldungen zustehen, werden vom BSV anhand statistischer Grundlagen jährlich berechnet. Dies wird in Absatz 4 zweiter Satz ausdrücklich bestimmt.

Die Artikel 22 bis 27 AHVV, welche die Festsetzung und die Ermittlung der Beiträge der Selbstständigerwerbstätigen regeln, gelten sinngemäss auch für die Beiträge der Arbeitnehmenden ohne beitragspflichtige Arbeitgebende (Art. 16 Abs. 1 letzter Satz AHVV) sowie der Nichterwerbstätigen (Art. 29 Abs. 7 AHVV). Weil den Steuerbehörden für jede Arbeitnehmerin bzw. für jeden Arbeitnehmer ohne beitragspflichtige Arbeitgeberin bzw. ohne beitragspflichtigen Arbeitgeber pro Beitragsjahr eine Vergütung von 7 Franken aus dem Ausgleichsfonds der AHV gewährt werden soll, ist eine Änderung von Artikel 16 AHVV nicht erforderlich. Anders verhält es sich bei den Nichterwerbstätigen. Die Vergütung soll nur für nichterwerbstätige Personen, die mehr als den Mindestbeitrag schulden, ausgerichtet werden, was in Artikel 29 Absatz 7 AHVV zu präzisieren ist (s. die Erläuterungen zu Art. 29 Abs. 7 zweiter Satz).

## Artikel 28 Absätze 1 und 6

(Berechnung des Beitrags für Nichterwerbstätige)

### 1. Aktuelle Regelung

Die Bemessung der Beiträge für Nichterwerbstätige richtet sich – abgesehen von gewissen Sonderregeln<sup>1</sup> – nach den sozialen Verhältnissen (Art. 10 Abs. 1 AHVG). Die AHV/IV/EO-Beiträge variieren zurzeit zwischen einem Minimum von 460 Franken<sup>2</sup> und einem Maximum von 10'100 Franken<sup>3</sup> pro Jahr. Während der Maximalbeitrag für Nichterwerbstätige gesetzlich limitiert ist (vgl. Art. 10 Abs. 1 AHVG), ist der Mindestbeitrag an den Rentenindex gebunden. Die „sozialen Verhältnisse“ werden auf Verordnungsstufe mit der Vermögenslage und dem zur Verfügung stehenden Renteneinkommen konkretisiert (Art. 28 Abs. 1 AHVV). Im Detail wird das Renteneinkommen mit dem Faktor 20 multipliziert und zum Vermögen addiert. Das so errechnete Beitragssubstrat ist in Beitragsklassen eingeteilt, wobei die Beitragsbelastung mit jeder Klasse steigt.

### 2. Handlungsbedarf

Eingeführt wurde die Regelung, derzufolge die Leistungen der AHV und IV nicht in das Beitragssubstrat mit eingerechnet werden (Art. 28 Abs. 1, zweiter Satz AHVV) im Rahmen der Ausführungsgesetzgebung zur 10. AHV-Revision per 1. Januar 1997 (Änderung der AHVV vom 16.9.1996). Begründet wurde die Kodifizierung der damals bereits bestehenden Verwaltungspraxis mit der Vermeidung einer Selbstfinanzierung der Versicherung. Verwiesen wurde auch auf BGE 107 V 69 Erw. 4, in dem das Bundesgericht die seinerzeitige Praxis, allerdings im konkreten Fall bezüglich eines IV-Taggeldes, bestätigt hatte. Die damalige Orientierung am grundsätzlichen Verzicht der „Autofinanzierung“ muss heute in Frage gestellt werden. Dies aus verschiedenen Gründen:

- Der Verzicht auf die Autofinanzierung gilt schon länger nicht mehr konsequent, gehören doch seit 1988 – und dies anders als noch zu Zeiten von BGE 107 V 68ff. – Tagelder der IV und Entschädigungen der EO zum AHV- und damit auch zum IV- und EO-pflichtigen Einkommen (Art. 25 IVG und Art. 19a EOG; vgl. auch Art. 6 Abs. 2 Bst. b AHVV).
- Das Gesetz nennt als massgebliches Kriterium für die Beitragsbemessung die „sozialen Verhältnisse“. Weil diese auch wesentlich von Rentenleistungen der AHV mitbeeinflusst werden, ist nicht einzusehen, warum sie nicht in das Beitragssubstrat miteinbezogen werden. Es gibt keinen Grund, die Renten der beruflichen Vorsorge, der Militär- und Unfallversicherung in die Beitragsbemessung einzubeziehen, die Altersleistungen der 1. Säule jedoch auszuklammern. Zudem ist es widersprüchlich, wenn ausgerechnet die AHV vorzeitige Rentenbezüge mit einer Beitragsprivilegierung fördert. Im Hinblick auf den Rückgang der erwerbstätigen Bevölkerung infolge der demografischen Entwicklung zielen im Gegenteil neuere gesetzgeberischen Massnahmen darauf ab, ältere Arbeitnehmer möglichst lange im Arbeitsprozess zu behalten<sup>4</sup>.
- Im Vergleich zu frühpensionierten, nichterwerbstätigen AHV-Rentnerinnen und –Rentnern, welche von der Beitragserhöhung als Folge des Miteinbezuges der Renten der ersten Säule während maximal zweier Jahren (nämlich bis zur Erreichung des ordentlichen Rentenalters) betroffen sind, würden Bezüger- und Bezügerinnen einer Invalidenrente der 1. Säule während wesentlich längerer Zeit einer zusätzlichen Beitragsbelastung ausgesetzt. Deshalb sollen die Invalidenrenten der 1. Säule weiterhin von der Beitragsberechnung ausgeklammert bleiben, und der bisherige Vorbehalt im zweiten Satz von Artikel 28 Absatz 1 AHVV soll auf die IV-Renten nach Artikel 36 und 39 IVG eingeschränkt werden.
- Mit Blick auf das neue Koordinationsrecht gemäss Verordnung (EG) Nr 883/2004<sup>5</sup>, welches innerhalb der EU seit dem 1. Mai 2010 gilt und in absehbarer Zeit auch im Verhältnis Schweiz – EU zur Anwendung kommt, würde sich die Problematik der heutigen Nichtberücksichtigung von AHV-Rentenleistungen

<sup>1</sup> Nichterwerbstätige Studenten und Versicherte, welche unterstützt werden (Art. 10 Abs. 2 AHVG), beitragsbefreite Personen bzw. Personen, bei denen der Beitrag als bezahlt gilt (Art. 3 Abs. 2 und 3 AHVG)

<sup>2</sup> Bis Ende 2010: Aufteilung AHV/IV/EO Minimum: 382/64/14 Franken / ab 2011: Minimum 475 Franken (Aufteilung 387/65/23 Franken)

<sup>3</sup> Bis Ende 2010: Aufteilung AHV/IV/EO Maximum: 8400/1400/300 Franken / ab 2011: Maximum 10'300 Franken (Aufteilung 8400/1400/500 – der max. EO-Beitrag wurde mit Änderung von Art. 36 Abs. 2 EOv im Rahmen der Anhebung des EO-Beitragssatzes am 18. Juni 2010 von 300 auf 500 Franken angehoben)

<sup>4</sup> Vgl. z.B. Botschaften zur 11. AHV-Revision vom 21.11.2005 (BBl 2006 1992) und zur Volksinitiative für ein flexibles AHV-Alter vom 21.12.2006 (BBl 2007 413), Antwort des Bundesrats vom 6.9.2006 auf die Motion Heberlein, 06.3284 („Anreize zur längeren Partizipation am Erwerbsleben“); Bericht über die Massnahmen zur Förderung der Arbeitsmarktbeteiligung älterer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der gemischten Leitungsgruppe EVD/EDI vom November 2005

<sup>5</sup> Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit, ABl. L 166 vom 30.4.2004, S. 1.

verschärfen. Weil neu nämlich der Geltungsbereich des Koordinationsrechts auch die Nichterwerbstätigen erfasst, müssen aufgrund des Diskriminierungsverbots Rentenleistungen aus den Sozialversicherungen der EU den schweizerischen Renten gleichgestellt werden. Da ausländische Systeme keine Unterscheidung in eine 1. und 2. Säule vornehmen, müssten Renten aus EU-/EFTA-Ländern im Falle von Alter und Hinterlassenschaft vollständig von der Beitragserhebung ausgenommen werden, womit deren Bezüger/innen gegenüber solchen gemäss Schweizer System privilegiert wären; entsprechend müsste die AHV/IV/EO auch Mindereinnahmen verkraften. Bei voller Mitberücksichtigung der AHV-Renten für die Beitragsbemessung der Nichterwerbstätigen stellt sich dieses Problem dagegen nicht. Bei nichterwerbstätigen Bezüger von Invaliditätsrenten bleibt die Systemkompatibilitätsfrage weiterhin offen, indessen ist hier die Problematik quantitativ wesentlich geringer.

### 3. Auswirkungen

#### a. Betroffener Personenkreis

Rund 304'000 Personen gehören zur Kategorie der erfassten Nichterwerbstätigen<sup>6</sup>. Davon sind rund 231'000 Personen „stabil“ – d.h. während 12 Monaten als Nichterwerbstätige erfasst. Von diesen wiederum sind von der Neuregelung nur 28'630 Personen betroffen (weil sie selber und/oder ihr Ehegatte/reg. Partner eine Rente der AHV beziehen). Dabei sind aber 2'292 Fälle mit dem Bezug von Ergänzungsleistungen verbunden. Das Gesetz (Art. 10 Abs. 2 AHVG) schreibt vor, dass Versicherte, die „aus öffentlichen Mitteln oder von Drittpersonen unterhalten oder unterstützt werden“, lediglich den Mindestbeitrag bezahlen. Um sicherzustellen, dass für alle EL-Bezüger grundsätzlich nur der Mindestbeitrag geschuldet ist, auch wenn das Beitragssubstrat neu die 300'000-Franken-Grenze übersteigt, wird auf Verordnungsstufe in Artikel 28 Absatz 6 AHVV eine entsprechende Regelung vorgesehen. Der Grundsatz wird aber leicht modifiziert – in Grenzfällen ist nämlich der übliche Beitrag (der höher ist als der Mindestbeitrag) zu berücksichtigen, wenn ein Anspruch auf jährliche Ergänzungsleistungen ausschliesslich aufgrund der Differenz zwischen Mindestbeitrag und „normalem Beitrag“ scheitern würde. Gemäss Artikel 10 Absatz 3 Buchstabe c ELG<sup>7</sup> sind nämlich Sozialversicherungsbeiträge bei den Ausgaben zu berücksichtigen. Damit kann verhindert werden, dass Personen, die bereits heute jährliche Ergänzungsleistungen beziehen, diese aufgrund des Absinkens des Beitrags auf das Minimum verlieren. Selbst wenn es um kleine Beiträge geht, ist nämlich zu bedenken, dass mit dem Anspruch auf jährliche Ergänzungsleistungen auch die im Einzelfall sehr wichtige Vergütung der Krankheits- und Behinderungskosten nach Artikel 14 ELG verbunden ist (z.B. für Zahnarztkosten). Die in Absatz 6 von Artikel 28 AHVV nun vorgesehene, explizite Normierung auf Verordnungsstufe vermeidet unnötige Abgrenzungsdiskussionen zum Begriff der „Unterstützung aus öffentlichen Mitteln“ in Bezug auf Ergänzungsleistungen und Sozialhilfe und stellt sicher, dass den sozial schwächeren AHV-Rentnern bzw. der EL keine Mehrbelastungen erwachsen.

Die Simulation (Miteinbezug der konkret ausbezahlten AHV-Renten in die Berechnung des Beitragssubstrates)<sup>8</sup> zeigt folgendes Bild:

Kategorien/Unterkategorien von Nichterwerbstätigen,	Anzahl pro Unterkat.	Total Kat	Davon EL-Fälle
<b>A</b> <b>Personen, die selber keinerlei AHV-Rente beziehen, wobei aber der Ehegatte eine vorgezogene oder ordentliche Altersrente bezieht</b>		<b>19'811</b>	<b>684</b>
<b>B</b> <b>Personen, die selber eine vorgezogene Altersrente der AHV beziehen, wobei</b>		<b>905</b>	<b>78</b>
B1 kein Ehegatte vorhanden ist bzw. der Ehegatte keinerlei Rente der AHV bezieht	434		70
B2 der Ehegatte ebenfalls eine (vorgezogene) AHV-Rente bezieht	471		8
<b>C</b> <b>Personen, die eine Witwen- oder Witwerrente und ggf. eine Waisenrente nach AHVG beziehen</b>		<b>7'914</b>	<b>1'530</b>
<b>Total betroffene Nichterwerbstätige: 26'338 (total abzüglich der EL-Fälle)</b>		<b>28'630</b>	<b>2'292</b>

<sup>6</sup> Nicht erfasst sind Ehepartner von Erwerbstätigen, welche auf ihrem Erwerb mehr als den doppelten Mindestbeitrag entrichten

<sup>7</sup> Bundesgesetz vom 6. Oktober 2006 über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung, SR 831.30

<sup>8</sup> Gestützt auf die Registerdaten 2005

*b. Beitragshöhe und Mehreinnahmen für die Versicherung*

Insgesamt hat die Neuregelung jährlich Mehreinnahmen von 12,3 Mio Franken für die AHV/IV/EO zur Folge. Auf die einzelnen Personengruppen und Beitragskategorien wirkt sich die Einberechnung der AHV-Renten wie folgt aus

	Beitragssubstrat gemäss Verordnung		Nur Personen ohne EL, da nur diese von Erhöhung betroffen sind			Total Personen	Heutiger Beitrag im Durch- schnitt	Anstieg im Durch- schnitt
	von	bis	Kat. A Ohne eigene Rente AHV, aber Ehegatte mit AHV-Rente	Kat. B Vorbezug AHV-Rente	Kat. C Witwen/ Witwer			
1	0	300'000	6156	220	1653	8092	460	<b>248</b>
2	300'000	1'750'000	12225	594	4261	17080	1376	<b>555</b>
3	1'750'000	4'000'000	637	13	386	1036	5249	<b>870</b>
4	4'000'000	Un- begrenzt	109	0	84		10'100	<b>0, da Max.</b>
			19127	827	6384	26'338		

*4. Zusätzliche Änderung*

Die Anpassung des Mindestbeitrages an die Lohn- und Preisentwicklung (vgl. Art. 2 Abs. 2 Verordnung 11) macht eine entsprechende Änderung in *Absatz 1* notwendig.

**Artikel 29 Absatz 7**

Gemäss *Absatz 7* gelten für die Festsetzung und die Ermittlung der Beiträge von Nichterwerbstätigen die Artikel 22 bis 27 AHVV sinngemäss. Weil die Ausgleichskassen bei Nichterwerbstätigen, welche den Mindestbeitrag schulden (z.B. Studierende und aus öffentlichen Mitteln oder von Drittpersonen Unterhaltene oder Unterstützte gemäss Art. 10 Abs. 2 AHVG), für die Beitragsfestsetzung keine Steuermeldungen benötigen, wird in *Absatz 7* ein neuer Satz hinzugefügt, wonach den Steuerbehörden eine Vergütung nur für jede Nichterwerbstätige bzw. jeden Nichterwerbstätigen, die bzw. der mehr als den Mindestbeitrag schuldet, gewährt wird. Im Übrigen kommt Artikel 27 Absatz 4 AHVV sinngemäss zur Anwendung.

**Artikel 34d Absatz 1**

(Geringfügiger Lohn)

Nach Artikel 14 Absatz 5 AHVG, der am 01. Januar 2008 in Kraft trat, kann der Bundesrat bestimmen, dass auf einem jährlichen massgebenden Lohn bis zum Maximalbetrag der monatlichen Altersrente keine Beiträge entrichtet werden müssen. Er kann diese Möglichkeit für bestimmte Tätigkeiten ausschliessen. Der Arbeitnehmer kann jedoch in jedem Fall verlangen, dass der Arbeitgeber die Beiträge entrichtet. Von dieser Kompetenz hat der Bundesrat in Artikel 34d Absatz 1 AHVV, der ebenfalls auf den 01. Januar 2008 in Kraft trat, in der Weise Gebrauch gemacht, dass auf massgebenden Löhnen bis 2'200 Franken je Arbeitgeber im Kalenderjahr keine Beiträge zu erheben sind. Diese Regelung löste diejenige des früheren Artikel 8<sup>bis</sup> AHVV ab.

Da die Renten auf den 01. Januar 2011 erhöht werden und der in Artikel 34d Absatz 1 AHVV vorgesehene Betrag in Beziehung zum Maximalbetrag der monatlichen Altersrente steht, schöpft der Bundesrat die ihm in Artikel 14 Absatz 5 AHVG verliehene Befugnis aus, um den Betrag des massgebenden Lohns anzupassen, bis zu dem Beiträge nur auf Verlangen des Versicherten erhoben werden. Aus Praktikabilitätsgründen entspricht dieser Betrag der auf die nächsten hundert Franken abgerundeten maximalen monatlichen Altersrente.

## **Art. 49bis und Art. 49ter**

(Ausbildung)

### **Vorbemerkungen**

Bis heute hat der Bundesrat keine Verordnungsbestimmungen zur Ausbildung erlassen. Die Rechtsprechung und Verwaltung haben Grundsätze entwickelt, welche ihren Niederschlag in der Rentenwegleitung gefunden haben. Wegen der Zunahme von Fällen, in denen es angesichts der vielfältigen Ausbildungswege der jungen Leute nicht immer eindeutig ist, ob es sich um eine Ausbildung handelt oder nicht, aber auch wegen Unklarheiten bei der Handhabung von Ausbildungsunterbrüchen, insbesondere wegen Militär- und Zivildienst, sollen die Eckpfeiler nun auf Verordnungsebene fixiert werden, mit dem Ziel, die Anwendung in der Praxis zu erleichtern und zu vereinheitlichen. Gleichzeitig wird damit die Möglichkeit genutzt, Brückenangebote wie Motivationssemester und Vorlehren in gleicher Weise als Ausbildung anzuerkennen, hingegen diejenigen, die in einem Praktikum oder während ihres Studiums ein Einkommen von derzeit über 27360 Franken pro Jahr (2280 Franken pro Monat) erzielen, nicht mehr als „in Ausbildung stehend“ zu betrachten.

### **Art. 49bis Absatz 1**

(Begriff der Ausbildung)

Es handelt sich um die allgemeinen Grundsätze, die von der Gerichts- und Verwaltungspraxis zum Begriff der Ausbildung entwickelt worden sind. Es kann eine erstmalige Ausbildung, eine Weiterbildung, eine Zusatz- oder eine Zweitausbildung sein.

Insbesondere ist bei Praktika, bei denen nicht zum vornherein ein bestimmter Berufsabschluss angepeilt wird, besonderes zu prüfen, ob eine systematische Vorbereitung auf ein Bildungsziel hin erfolgt, und zwar auf der Grundlage eines ordnungsgemässen Lehrgangs. Längst nicht jede praktische Tätigkeit mit tiefem Lohn (selbst wenn mit „Praktikumsvertrag“) gilt als Ausbildung im Sinne der AHV.

Mit dem Erfordernis des „zeitlich überwiegend“ soll erreicht werden, dass nur Kinder mit einem quantitativ beachtlichen Ausbildungsaufwand erfasst werden. Insbesondere diejenigen, die ein paar Kurslektionen pro Woche besuchen und daneben eine Tätigkeit ohne Ausbildungscharakter (also nicht Praktikum im Hinblick auf Berufsziel) ausüben oder gar keinem Erwerb nachgehen, befinden sich nicht in Ausbildung. Darunter fallen beispielsweise Lehrgänger, die bei der Abschlussprüfung durchgefallen sind und anschliessend im „Wiederholungsjahr“ lediglich eine geringe Anzahl Repetitionskurse pro Woche besuchen. Der zeitliche Aufwand für die Ausbildung (Schulunterricht einschliesslich Vor- und Nachbereitung, Hausaufgaben und Selbststudium) muss mindestens 20 Stunden pro Woche ausmachen. Auch bei den Jugendlichen, die ein Fernstudium absolvieren, ist ein besonderes Augenmerk auf diesen Punkt zu werfen. Der Ausbildungsaufwand bzw. Zeitaufwand, den eine Person (ausschliesslich oder zusätzlich) im Selbststudium (Hausaufgaben, Fernstudium, Schreiben einer Diplomarbeit im Rahmen der Ausbildung) betreibt, kann nur mittels Indizien festgestellt werden, mit dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit; in der Praxis ist unter anderem auf Auskünfte der Ausbildungsstätte abzustellen.

### **Art. 49bis Absatz 2**

(Begriff der Ausbildung)

Das Bundesgericht hat es abgelehnt, die so genannten Motivationssemester (arbeitsmarktliche Massnahmen) als Ausbildung anzuerkennen, weil es bei diesen von einem überwiegenden Beschäftigungsaspekt gegenüber dem Ausbildungsaspekt ausgegangen ist. Andere ähnliche Brückenangebote wie Vorlehren werden in der Praxis eher als Ausbildung anerkannt, da es sich bei diesen um kantonale Bildungsmassnahmen handelt. Diese Ungleichbehandlung ist nicht zu rechtfertigen. Es spricht deshalb einiges dafür, alle derartigen Brückenangebote gleichermassen als Ausbildung anzuerkennen, weil sie zum einen auch schulische Kurse (1 bis 2 Tage) beinhalten und zum andern diese Programme auch häufig direkt in eine Ausbildung münden. In bestimmten Fällen und Kantonen kann die/der Jugendliche nach erfolgreicher Teilnahme an einem Motivationssemester sogar ins 2. Lehrjahr einsteigen. Das Nutzen von Brückenangeboten ist für Jugendliche eine begrüssenswerte Möglichkeit, den Weg zu einer Ausbildung und damit zu einer späteren Berufstätigkeit zu finden.

In eine ähnliche Kategorie wie die Brückenangebote gehen die Aupair-Einsätze in einem fremdsprachigen Gebiet. Ein Aupair-Aufenthalt erstreckt sich in der Regel über ein Jahr, während dem die Jugendlichen in einer Familie mithelfen und gleichzeitig die Fremdsprache erlernen bzw. vertiefen. Als Entschädigung erhalten sie Kost und Logis (Logis haben sie meist auch noch im Elternhaus) und 500 bis 600 Franken Lohn. Weil das Beherrschen einer Fremdsprache eine wichtige Basiskompetenz für jeden späteren Beruf bildet, soll ein solches Jahr als Ausbildungszeit anerkannt werden, auch wenn die Anzahl Schullektionen nur klein ist. Zumindest ein gewisser Anteil Schule wird aber in jedem Fall vorausgesetzt. Das Gleiche gilt auch für Sprachaufenthalte, welche grundsätzlich als Ausbildung anzuerkennen sind.

### **Art. 49bis Absatz 3**

(Begriff der Ausbildung)

Hingegen sollen keine Sozialversicherungsleistungen fliessen, wenn das Kind ein beachtliches Erwerbseinkommen erzielt, mit dem es seinen Lebensunterhalt wesentlich mitfinanzieren oder sogar vollständig selber finanzieren kann. Insbesondere bei höheren Praktikantenlöhnen (z.B. bei Versicherungen und Banken oder Computerfirmen) erscheint es heute zu grosszügig, wenn noch Waisen- und Kinderrenten hinzukommen. Die Einkommenslimite (Maximalrente der AHV) korrespondiert mit derjenigen von Artikel 1 Absatz 2 FamZV (Ausbildungszulage). Ob beim erzielten Einkommen jeweils auf das Jahreseinkommen (umgerechnet auf einen Monat) oder auf das Monatseinkommen während bestimmter Monate abzustellen ist, richtet sich nach folgenden Kriterien: Beginnt oder endet die Ausbildungszeit während des Kalenderjahres, sind vorherige oder nachherige Monate nicht miteinzubeziehen. Bsp 1: Nach dem Lehrabschluss wird der anschliessende höhere Lohn als Berufsmann/-frau nicht mehr berücksichtigt. Andererseits werden Erwerbseinkommen während Zeiten gemäss Art. 49ter Abs. 3 auf einen Monatsdurchschnitt während der gesamten Ausbildungszeit im betreffenden Kalenderjahr „umgerechnet“. Bsp 2: Verdient eine Studentin/ein Student während den Semesterferien mehr als 2280 Franken monatlich, besteht trotzdem Anspruch auf eine Waisenrente, sofern das Einkommen während der Ausbildung im Monatsdurchschnitt nicht über 2280 Franken liegt. Den Erwerbseinkommen gleichgestellt sind Ersatz Einkommen wie beispielsweise Taggelder der EO, ALV, IV.

### **Art. 49ter Absatz 1**

(Beendigung und Unterbrechung der Ausbildung)

Mit einem Berufsabschluss wird die Ausbildung beendet. Es ist aber möglich, anschliessend oder später eine weitere Ausbildung aufzunehmen. Das gleiche gilt für einen Schulabschluss (Bsp. Matura).

### **Art. 49ter Absatz 2**

(Beendigung und Unterbrechung der Ausbildung)

Wird die Ausbildung nicht wie vorgesehen regulär abgeschlossen, sondern vorzeitig abgebrochen, soll die Waisen- oder Kinderrente auf diesen Zeitpunkt eingestellt werden. Dies soll auch dann der Fall sein, wenn das Kind seine Ausbildung unterbricht. Die Leistungen werden eingestellt und erst wieder ausgerichtet, wenn die Person erneut eine Ausbildung (Zusatzausbildung oder neue Ausbildung) beginnt.

### **Art. 49ter Absatz 3**

(Beendigung und Unterbrechung der Ausbildung)

Wie bisher sollen gewisse Unterbrechungen in der Ausbildung kein Grund sein, die Waisen- und Kinderrenten einzustellen. Nebst den Unterbrüchen als Folge eines Unfalls, einer Krankheit oder Schwangerschaft, sollen auch gewisse „schulfreien bzw. vorlesungsfreien“ Zeiten darunter fallen, jedoch nur die im Ausbildungsablauf vorgesehenen regulären bzw. üblichen Zeiten und nur unter der Voraussetzung, dass die Ausbildung anschliessend unmittelbar daran fortgesetzt wird. Für Absolventinnen und Absolventen der gymnasialen Matura gilt die Zeit bis zum Vorlesungsbeginn an der Universität oder einer anderen Institution als Ausbildungszeit, jedoch nur dann, wenn der Unterbruch bis zur Fortsetzung der Ausbildung nicht länger als 4 Monate dauert (Bsp. Matura im Juni, Vorlesungsbeginn Mitte September). Wer sich beispielsweise für ein „Zwischenjahr“ (Ferien, Job, Militärdienst) entscheidet, befindet sich nach der Matura vorderhand nicht mehr in Ausbildung, ebenso wenig wer sich für ein „Urlaubssemester“ an der Uni einschreibt. Im Sinne einer Gleichbehandlung wird auch den Absolventinnen und Absolventen der Berufsmatura eine maximale Unterbrechung von 4 Monaten (bis zur Fortsetzung der Ausbildung) als übliche unterrichtsfreie Zeit zugestanden. Vorbehalten bleibt auch in dieser Zeit die noch zulässige Einkommenslimite von Art. 49bis Abs. 3.

Wer heute in der Schweizer Armee Dienst leistet, erhält im Monat rund 2000 Franken (ein(e) Rekrut(in) erhält pro Tag 62 Franken Erwerbsersatz und 4 Franken Sold), nebst Kost und Befreiung der Krankenkassenprämie. In Beförderungs- und Gradänderungsdiensten wird mit dem EO-Taggeld und Sold plus Soldzulage schnell einmal ein Einkommen von 3000 bis 4000 Franken erreicht. Diese doch recht beachtlichen Einkommen rechtfertigen es, während Ausbildungsunterbrüchen wegen Zivil- oder Militärdienst grundsätzlich keine Waisen- und Kinderrenten mehr fliessen zu lassen.

Eine Ausnahme ist nur dann zuzulassen, wenn ein WK oder eine Rekrutenschule in eine unterrichtsfreie Zeit zwischen zwei Ausbildungsabschnitte gelegt wird. Das ist beispielsweise bei einer RS (dauert heute je nach Truppengattung 18 oder 21 Wochen) möglich, wenn sie zwischen Matura und Studienbeginn absolviert wird, was heute je nach RS-Dauer und Studienrichtung allerdings nicht mehr so häufig praktiziert wird. Denn im Normalfall dauert eine übliche unterrichtsfreie Zeit selten länger als 15 oder 16 Wochen, weshalb eine RS von rund 5 Monaten darin kaum mehr Platz hat. Die Rekrutin oder der Rekrut kann jedoch in Kauf nehmen, eine kurze Zeit an der Uni zu verpassen. Oder sie/er fraktioniert die RS, so dass die einzelnen „RS-Abschnitte“ in den üblichen Semesterferien geleistet werden können. Lässt hingegen jemand wegen des Militär- oder Zivildienstes ein oder zwei Semester aus bzw. beginnt erst später mit dem Studium, besteht während des Dienstes kein Anspruch auf Waisen- bzw. Kinderrenten. Daraus ergibt sich, dass eine Rekrutenschule am Stück nur noch selten als Ausbildungszeit gilt. Nur wer das Modell „Militärdienst während unterrichtsfreien Zeiten“ wählt, soll nicht schlechter gestellt werden als ein(e) Student(in), der (die) während den Semesterferien (übliche unterrichtsfreie Zeiten) mit einem Job Geld verdient. Längere Dienstleistungen (Durchdienen, Abverdienen in Folge) sind indessen nur mit Auslassen von Semestern möglich, also mit einem Ausbildungsunterbruch, während dem keine Waisen- und Kinderrenten ausgerichtet werden.

Mit dieser Bestimmung sollen die „bezahlten“ Ausbildungsunterbrüche klar auf die objektiv notwendigen eingegrenzt werden, was grundsätzlich bereits der heutigen gängigen Praxis entspricht

#### **Art. 71ter**

(Auszahlung Kinderrente)

#### **Vorbemerkungen**

Unbestrittenermassen steht der Anspruch auf die Kinderrente dem Stammrentner bzw. der Stammrentnerin zu. Der invalide oder altersrentenberechtigte Elternteil soll damit seine Unterhaltspflicht gegenüber dem Kind erfüllen können.

Auf den 1. Januar 2002 wurde die Auszahlung der Kinderrente im Falle eines unmündigen Kindes, das beim nicht rentenberechtigten Elternteil lebt, auf Verordnungsebene geregelt (Art. 82 IVV und Art. 71ter AHVV); die gesetzliche Grundlage hierfür trat auf den 1. Januar 2003 in Kraft (Art. 35 Abs. 4 IVG und Art. 22ter Abs. 2 AHVG). Im Umstand, dass der Bundesrat die Drittauszahlung der Kinderrente in Artikel 71ter AHVV nur im Falle eines Kindes unter elterlichen Sorge, also eines unmündigen Kindes geregelt hat, sieht das Bundesgericht ein qualifiziertes Schweigen des Ordnungsgebers, mithin kein Platz für eine richterliche Lückenfüllung, mit welcher die Drittauszahlung der Kinderrente im Falle eines mündigen Kindes durch den Sozialversicherungsrichter „gelöst“ werden könnte (Urteile vom 28. Dezember 2005 (I 840), vom 27. Dezember 2007 (BGE 134 V 15) und vom 20. Oktober 2009 (9C\_326/2009)). Für das Bundesgericht ist deshalb die die vorher entwickelte Rechtsprechung, wonach nebst der Drittauszahlung der Kinderrente an den/die nicht rentenberechtigte/n Inhaber/in der elterlichen Sorge, bei dem/der das Kind wohnt, auch die direkte Auszahlung an das mündige Kind selber in Frage kam, aktuell nicht mehr anwendbar. Nach der früheren Rechtsprechung war nämlich auch eine direkte Auszahlung an das volljährige Kind zulässig, wenn die bestimmungsgemässe Verwendung der Rente nicht gewährleistet war und feststand, dass das volljährige Kind die Rente zweckentsprechend für seinen Unterhalt verwendet.

Diese Rechtsprechung bewirkt in der Praxis häufig unbefriedigende Ergebnisse. Wenn nämlich die Kinderrente dem Stammrentner ausbezahlt werden muss, dieser jedoch das Geld anders als für das in Ausbildung stehende Kind verwendet, ist dies stossend. Die „neue“ Rechtsprechung unterstützt ein solches Verhalten, was mit dem Zweck der Kinderrente unvereinbar ist. Dass in solchen Fällen nur eine Korrektur über den umständlicheren

zivilrechtlichen Weg erreicht werden kann, vermag aus der Sicht der sozialversicherungsrechtlichen Zweckbestimmung nicht zu befriedigen.

In vielen Fällen läuft die Auszahlung der Kinderrente an den getrennt lebenden Elternteil, bei welchem das Kind wohnt, problemlos und es ist weder für die Betroffenen noch die Durchführungsstellen ersichtlich, wieso an dieser Auszahlungsmodalität bei Erreichen des 18. Altersjahres etwas geändert werden muss, wenn sich ansonsten nichts ändert, weder an der Wohnsituation noch an der Ausbildungssituation des Kindes. Das führt denn in der Praxis nicht selten dazu, dass die Auszahlung weiterhin – mit stillem Einverständnis der Betroffenen - wie bis anhin problemlos erfolgt. Die Ausgleichskassen riskieren damit aber Doppelzahlungen, dann nämlich, wenn der rentenberechtigte Elternteil später „sein Recht“ durchsetzt. Um dies zu verhindern, müssten die Ausgleichskassen die Betroffenen gezielt auf ihre Rechte aufmerksam machen, mit dem Effekt, dass die rentenberechtigte Person ihr Recht u. U. so wahrnimmt, dass sie die Kinderrente an sich auszahlen lässt, ohne diese (oder ein gleichwertiger Geldbetrag) dem Kind zukommen zu lassen.

Mit einer Anpassung der Verordnung können diese Mängel behoben werden.

### **Artikel 71ter Sachüberschrift**

(Auszahlung Kinderrente)

Die Auszahlung der Kinderrente wird neu nicht nur im Falle von getrennt lebenden oder geschiedenen Eltern geregelt, sondern auch für volljährige Kinder, deren Eltern im gemeinsamen Haushalt leben.

### **Artikel 71ter Absatz 3**

(Auszahlung Kinderrente)

Die Rente ist für den Unterhalt des Kindes gedacht. Sie soll daher weiterhin in denjenigen Haushalt fliessen, in dem das Kind über die Mündigkeit hinaus wohnt, vorausgesetzt, dass die Kinderrente schon vor Erreichen der Volljährigkeit dorthin ausbezahlt worden ist. Ist das Kind also beim nichtrentenberechtigten Elternteil wohnhaft, soll die Kinderrente weiterhin (über die Mündigkeit hinaus) an diesen Elternteil ausbezahlt werden können. Entsteht hingegen die Kinderrente erst nach Erreichen der Volljährigkeit, kann sie nicht mehr an den nicht rentenberechtigten Elternteil ausbezahlt werden.

Hingegen kann das volljährige Kind die Auszahlung der Kinderrente immer auch an sich selber verlangen, egal ob es bei seinen Eltern, nur einem Elternteil oder nicht mehr bei den Eltern lebt. Vorbehalten bleiben abweichende vormundschaftliche oder zivilrichterliche Anordnungen.

### **Schlussbestimmungen**

Ab dem 01. Januar 2011 erfolgt der Datenaustausch zwischen den Ausgleichskassen und den Steuerbehörden grundsätzlich ausschliesslich über die zentrale Informatik- und Kommunikationsplattform des Bundes Sedex. Den Steuerbehörden ist für die ab diesem Zeitpunkt übermittelten Meldungen eine Vergütung von 7 Franken pro Beitragsjahr für jede selbstständigerwerbstätige Person, für jede nichterwerbstätige Person, die mehr als den Mindestbeitrag schuldet, sowie für jede Arbeitnehmerin bzw. für jeden Arbeitnehmer ohne beitragspflichtige Arbeitgeberin bzw. ohne beitragspflichtigen Arbeitgeber aus dem Ausgleichsfonds der AHV auszurichten. *Absatz 1* legt diesen Grundsatz fest.

Der Austausch der Steuermeldungen zwischen den Steuerbehörden und den Ausgleichskassen ist ein Prozess des Projektes «CH-Meldewesen Steuern», welches schweizweit den Meldungs austausch im Steuerumfeld regelt. Die Meldungen werden elektronisch über Sedex ausgetauscht und direkt in den Fachapplikationen verarbeitet. Der Endausbau des elektronischen Datenaustausches ist für das Jahr 2015 vorgesehen (s. die Information der SSK auf [www.chm-steuern.ch](http://www.chm-steuern.ch) [Rubrik «Weitere Informationen»]). Die Einführung des elektronischen Steuer meldeverfahrens zwischen den Ausgleichskassen und den Steuerbehörden erfordert umfangreiche Anpassungsarbeiten in der IT-Umgebung der einzelnen Ausgleichskassen und Steuerbehörden. Nicht alle Steuerbehörden werden diese am 01. Januar 2011 abgeschlossen haben. Um den Steuerbehörden genügend Zeit zur Umsetzung einzuräumen, sieht *Absatz 2* vor, dass den Steuerbehörden die Vergütung von 7 Franken auch dann gewährt wird, wenn sie die Meldungen während dem ersten Jahr nach der Einführung nicht über Sedex,

sondern noch auf Papier oder anderen Datenträgern übermitteln. Bei den Ausgleichskassen ist ein erheblicher IT-Aufwand entstanden. Wenn nun Steuermeldungen nicht über Sedex gesendet werden und damit von den Ausgleichskassen nicht automatisch verarbeitet werden können, verursacht dies bei ihnen einen zusätzlichen Arbeitsaufwand. Absatz 2 sieht deshalb ein Anreizsystem für einen möglichst raschen Wechsel der Steuerbehörden zum elektronischen Datenaustausch über Sedex vor. Diejenigen Steuerbehörden, welche Meldungen ab dem zweiten Jahr nach Einführung des einheitlichen elektronischen Steuermeldevorgangs noch auf Papier oder anderen Datenträgern erstellen, sollen dafür bloss eine reduzierte Vergütung erhalten. Für die ab dem 01. Januar 2012 auf diese Weise übermittelten Meldungen beträgt die Vergütung 6 Franken, für die ab dem 01. Januar 2013 übermittelten Meldungen 5 Franken. Für die ab dem 01. Januar 2014 nicht über Sedex ausgetauschten Steuermeldungen wird den Steuerbehörden noch eine Vergütung von 3 Franken gewährt.